

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde Ladbergen

werden hiernach

die Wahl des **Landrates / der Landrätin**,

die Wahl der **Vertretung des Kreises Steinfurt** (Kreistag),

die Wahl des **Bürgermeisters der Gemeinde Ladbergen**

sowie die Wahl der **Vertretung der Gemeinde Ladbergen** (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

1.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Ladbergen ist in die folgenden 11 allgemeinen Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt.

Nr.	Name des Wahlbezirkes	Adresse des Wahlbezirkes
1	Seniorenwohnanlage	Mühlenstraße 8a, 49549 Ladbergen
2	Bauhof	In der Laake 11, 49549 Ladbergen
3	Katholischer Kindergarten	Birkenweg 5, 49549 Ladbergen
4	Feuerwehrgerätehaus	Lengericher Straße 12, 49549 Ladbergen
5	Grundschule (Container Richtung Friedhof)	Auf dem Rott 8, 49549 Ladbergen
6	DRK Kindergarten – Abenteuerland -	Lenhartzweg 6, 49549 Ladbergen
7	DRK Kindergarten – Die kl. Strolche -	Jahnstr. 3, 49549 Ladbergen
8	Grundschule II (Container Richtung Friedhof)	Auf dem Rott 8, 49549 Ladbergen
9	Pfarrheim St. Christophorus	Birkenweg 1, 49549 Ladbergen
10	Buddemeier	Dorfstraße 19, 49549 Ladbergen
11	Vereinsheim SV Hölter	Münsterweg 5, 49549 Ladbergen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Es sind alle Wahlräume barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Zimmer 2.09, 49549 Ladbergen zusammen.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Kreistags- und Landratswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Landrat / die Landrätin**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters**
- d) für den **Gemeinderat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl:** **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl:** **roter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl:** **blauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Gemeinderatswahl:** **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4.

Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.1

Die **roten Wahlbriefe** mit den dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass sie dort

spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.1

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

7.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ladbergen, den 01.09.2025

Gemeinde Ladbergen

Der Wahlleiter

gez. Henri Eggert